

Zur Anrechenbarkeit von Unterhaltsleistungen eines Ehegatten für minderjährige Kinder des anderen

In der gerichtlichen Praxis gibt es verschiedentlich Unklarheit darüber, ob und in welchem Umfang bei der Bemessung von Unterhalt die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß in der Familie des Unterhaltsverpflichteten Kinder seines Ehegatten aufwachsen. Unterhaltsverfahren, in denen solche Fragen Bedeutung haben können, sind nicht selten. Das ist u. a. eine Folgeerscheinung davon, daß auch junge Ehen geschlossen werden, deren Partner in der Regel eine neue Ehe eingehen, in der dann auch die Kinder aus der ersten Ehe aufwachsen. Es betrifft aber auch die Fälle, in denen die Mutter eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes einen anderen Mann als den Vater dieses Kindes heiratet.

Borkmann / Daute haben auf diese Problematik bereits in NJ 1968 S. 755 ff. hingewiesen. Den von ihnen vorgeschlagenen Lösungswegen kann nach reiflicher Abwägung der Möglichkeiten, die das Gesetz zuläßt, nicht in allen Punkten beigeplichtet werden. Es bedarf daher einer nochmaligen Erörterung, damit bei derartigen gerichtlichen Entscheidungen einheitliche Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden.

Zuzustimmen ist Borkmann/Daute darin, daß bei der Festsetzung von Unterhaltsverpflichtungen nicht berücksichtigt werden kann, wenn im Haushalt des in Anspruch Genommenen Kinder seines Ehegatten leben, deren Unterhalt von den gesetzlich Verpflichteten befriedigt wird. In der Regel geschieht das in der Form, daß beide leiblichen Elternteile der Kinder Unterhaltsleistungen erbringen, und zwar der Nichterziehungsberechtigte durch monatliche Geldleistungen und der Erziehungsberechtigte in erster Linie durch Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder. Darüber hinaus kann von letzterem bei entsprechender wirtschaftlicher Lage auch noch ein finanzieller Beitrag verlangt werden, den er im Rahmen von Aufwendungen für die Familie gemäß § 12 FGB zu leisten hat.

Ebenso sind diejenigen Fälle zu beurteilen, in denen der nicht erziehungsberechtigte Elternteil nicht imstande ist, einen Unterhaltsbeitrag zu leisten, z. B. weil er nicht leistungsfähig ist oder weil er aus anderen Gründen — z. B. wegen der Undurchführbarkeit eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens — nicht zur Unterhaltsleistung herangezogen werden kann. Ist der Erziehungsberechtigte, bei dem die Kinder leben, in der Lage, diese im vollen Umfang aus seinem Einkommen zu unterhalten, so ist er allein unterhaltsverpflichtet¹. Der Erziehungsberechtigte hat die Möglichkeit, die für den Verpflichteten geleisteten Unterhaltsbeiträge gemäß § 21 Abs. 2 FGB von diesem zurückzufordern, soweit die Nichtzahlung auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten liegen.

In allen diesen Fällen kann sich selbstverständlich kein Ehegatte bei anderweitigen Unterhaltsverpflichtungen darauf berufen, ihm müsse angerechnet werden, daß er für den Unterhalt der Kinder seines Ehegatten mit aufzukommen habe. In der Regel wird es sich hier ohnehin nur um geringere Beträge handeln, die der nichtverpflichtete Ehegatte auf freiwilliger Basis aus einer anerkanntswerten moralischen Haltung heraus leistet und die seine wirtschaftliche Lage nicht wesentlich beeinträchtigen werden.

Problematisch sind lediglich die Fälle, in denen beide Elternteile keine finanziellen Mittel für die Deckung des Lebensbedarfs ihrer Kinder zur Verfügung haben oder stellen und in denen deshalb ein Ehegatte für die Kinder des anderen aufkommt. Solche Verfahren sind allerdings selten, weil der Fall, daß beide Elternteile nicht für ihre Kinder aufkommen können, nicht allzu häufig eintritt. Insbesondere wirkt sich hier der zunehmende Beschäftigungsgrad der im arbeitsfähigen Alter stehenden Frauen aus, der mit der ökonomischen Weiterentwicklung noch ansteigen wird.

Borkmann/Daute halten bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht beider Elternteile gegenüber ihren Kindern eine Inanspruchnahme desjenigen Ehegatten für möglich, in dessen Haushalt die Kinder leben. Zur Begründung ihrer Ansicht stützen sie sich insbesondere auf einen in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beitrag, in dem der Standpunkt vertreten wurde, daß die Aufgabe einer beruflichen Tätigkeit mit dem Ziel, sich nur noch häuslichen Verpflichtungen zu widmen, nicht die Herabsetzung bzw. Befreiung von Unterhaltsverpflichtungen nach sich zieht, wenn der verpflichtete Elternteil an sich arbeitsfähig ist². Dieser Standpunkt beruht auf der Erwägung, daß das Gesetz zwar bewußt darauf verzichtet, in die individuelle Gestaltung der Lebensverhältnisse der Eheleute in irgendeiner Weise einzugreifen, bestehende gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen aber dadurch nicht aufgehoben sind. Eine Vereinbarung der Ehegatten, daß einer von ihnen keiner beruflichen Tätigkeit nachgeht, obwohl er dazu in der Lage ist, führt nicht zum Wegfall seiner Unterhaltspflicht; vielmehr hat der andere Ehegatte nunmehr im Rahmen der von ihm nach § 12 FGB zu erbringenden Familienaufwendungen auch die Beträge zur Verfügung zu stellen, die der andere auf Grund einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung zu leisten hat.

Borkmann/Daute beachten nicht, daß die Übernahme der Unterhaltsverpflichtung des einen Ehegatten durch den anderen keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Ehegatten des Verpflichteten begründet. Die Leistungen sind nur eine Folge der zwischen den Ehegatten getroffenen Vereinbarung. Weil der Ehegatte des unterhaltsverpflichteten Elternteils an dessen Stelle leistet, geht insoweit auch die Forderung auf Rückzahlung gemäß § 21 FGB auf ihn über. Dieser Forderungsübergang wird allerdings mit Rücksicht auf die zwischen den Ehegatten bestehende Eigentums- und Vermögensgemeinschaft kaum Bedeutung gewinnen. Inhaltlich handelt es sich hierbei um eine Form des dem Wesen einer Ehegemeinschaft innewohnenden Prinzips des Eintretens der Ehegatten füreinander, das seine Ergänzung durch die Regelung des § 16 FGB erfährt, wonach für Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten nach seinem persönlichen Vermögen auch das gemeinschaftliche Vermögen haftet.

Aus der Übernahme der Unterhaltsverpflichtung eines Ehegatten durch den anderen auf Grund der Vereinbarung über die Nichtberufstätigkeit des verpflichteten Ehegatten kann daher keinesfalls das Recht des Übernehmenden hergeleitet werden, eigene Unterhaltspflichten nicht mehr in der bisherigen Höhe zu erfüllen oder die freiwillig übernommenen auf die eigenen angerechnet zu bekommen. Eine solche Mög-

¹ Vgl. OG, Urteil vom 5. Oktober 1967 - 1 ZzF 27/67 - (NJ 1968 S. 183).

² Vgl. Göldner, „Antwort auf einige Fragen zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Bestimmungen“, NJ 1966 S. 469.